

Allgemeine Leistungsbedingungen

Für unsere Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen vereinbart oder dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung beigefügt, so gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen nachrangig und ergänzend. Anders lautende Bedingungen der Auftraggeber gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1. Der Auftragnehmer übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der vom Auftraggeber übertragenden Aufgaben.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers über die Zusammensetzung der aufzunehmenden oder zu transportierenden Stoffe. Der Auftraggeber hat bei anzeigepflichtigen Stoffen die Bedingungen der bestehenden und zukünftigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der zu erbringenden Leistungen vom Auftraggeber zu beachten.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Für Beschädigungen die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und bei einer Entwendung haftet der Auftraggeber.
4. Für Container wird eine Miete (Mietvertrag) berechnet. Die Mietdauer endet mit der Bestätigung der Rücknahme des Containers oder des Müllgroßbehälters durch unser Personal.
5. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Containers einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Container an dieser Stelle zu befüllen und zu sichern. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen usw. die durch Befahren des Fahrzeuges und/oder Absetzen und/oder Aufnehmen des Behälters entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit erfolgt. Unberührt hiervon bleibt die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Satzes 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Gleichzeitig ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt der technischen Geräte des Auftragnehmers auf einer befestigten, zur Bewegung von Fahrzeugen mit 40 Tonnen geeigneten Zufahrt sicherzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass auch bei mittelschweren Fahrfehlern Gegenstände vom Auftraggeber/Auftragnehmer nicht beschädigt werden. Bedarf die Aufstellung eines Containers einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Auftraggeber, die auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist.
6. Der Container ist so zu belangen, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden können.
7. Wartezeiten oder Leerfahrten, die ohne Verschulden des Auftragnehmers entstehen, werden in Rechnung gestellt.
8. Wird im kaufmännischen Geschäftsverkehr des Auftragnehmers infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, etwa Arbeitskämpfmaßnahmen, die fristgerechte Aufgabenerfüllung erschwert/unmöglich gemacht, so wird die Aufgabenerfüllungszeit für die Dauer der Störung verlängert. Sollte im Ausnahmefall ein Arbeitskampf im kaufmännischen Geschäftsverkehr nicht nur eine Verzögerung, sondern die Unmöglichkeit der Leistung bedingen, so wird der Auftragnehmer von Ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, sofern es sich nicht um eine rechtswidrige Aussperrung handelt.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.
10. Preisvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie mit der Verkaufsabteilung abgeschlossen wurden. So sind z.B. Preisvereinbarungen mit dem Fahrpersonal für den Auftragnehmer nicht bindend. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei langfristiger Vertragslaufzeit ändert sich die Vergütung, wenn die Kosten durch tarifliche Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden und der Gewerkschaft ÖTV eine Änderung erfahren. Das Ausmaß der Änderung richtet sich nach den prozentualen Änderungen der Tarifvereinbarungen und wird auf 90% der Vergütung verrechnet. Sie tritt am Tage des Wirksamwerdens der neuen tariflichen Vereinbarungen in Kraft.
11. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungslegung und ist sofort ohne Abzug fällig.
12. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BRD verlegt oder, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
13. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm uns überlassenen Abfälle den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe / Abfälle beigemischt sind. Jede Änderung in der Zusammensetzung der Abfälle sind uns umgehend mitzuteilen. Die AR-Recycling GmbH ist dazu berechtigt, die uns überlassenen Abfälle auf korrekte Deklaration zu überprüfen und richtig einzustufen. Sollte sich bei der Abholung oder Entladung auf unserem Gelände herausstellen, dass sich unter den von uns zu entsorgenden Abfällen Stoffe / Abfälle befinden, die falsch deklariert wurden, sind wir dazu berechtigt, diese Stoffe / Abfälle richtig zu deklarieren, ggfs. zurückzuweisen. Den Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) oder die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Verwertung dieser Abfälle wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.